

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir befinden uns in schwierigen Zeiten. Bedingt durch die Coronavirus-Pandemie zeichnen die jüngsten Konjunkturergebnisse ein wahrlich beunruhigendes Bild: Gegenüber dem ersten Quartal ist das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im zweiten Quartal 2020 um 10,1 % gesunken. Das ist ein historischer und zugleich alarmierender Wert. Denn nie zuvor in der Geschichte der Bundesrepublik, noch nicht einmal während der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 und 2009, ist die ökonomische Situation hierzulande binnen eines Vierteljahres so rapide eingebrochen. Deutschland stellt hierbei leider keinen Einzelfall dar und liegt mit seinem Wert sogar noch unterhalb des EU-Durchschnitts von -11,9%.

Das Bauhauptgewerbe ist von diesem Rückgang ebenso betroffen: Im Mai 2020 war der Auftragseingang der Branche laut Statistischem Bundesamt (Destatis) 13,3% niedriger als im Februar dieses Jahres, dem letzten „Vor-Corona-Monat“. Die genauen Folgen können wir derzeit noch nicht vorhersehen. Es bleibt aber zu befürchten, dass letztlich auch wir Ingenieure diese Auswirkungen sehr viel stärker zu spüren bekommen werden - selbst wenn bei der zweiten „Corona-Umfrage“ der Bundesingenieurkammer (BIngK) Ende Juni 2020 unter den Teilnehmern unseres Berufsstandes ein leicht positiver Trend im Vergleich zur ersten Erhebung Anfang April 2020 festzustellen war.

Nicht zuletzt dadurch wird dem Thema „Elektronische Vergabe“ künftig ein sehr viel größerer Stellenwert zukommen, als dies bisher der Fall war. Hier befinden wir uns seitens der Kammer und der Ingenieur-Akademie Hessen GmbH (IngAH) aktuell in einem regen Austausch

mit Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement, um zunehmend auch kleineren und mittleren Büros die Vorteile für die Planer bei dieser Art von Ausschreibungsprozess aufzuzeigen. Bis dato waren es nämlich eher die größeren Ingenieurunternehmen, die sich an den Vergaben auf der Internetplattform des Landes beteiligt haben, während viele kleinere von dieser Möglichkeit nur wenig Gebrauch gemacht haben. Die Informationsveranstaltung, mit der wir gemeinsam mit Hessen Mobil über dieses Thema aufklären möchten, wird - wie so viele andere unserer Termine in diesem Jahr - virtuell im Rahmen einer Onlineschulung am 20. Oktober 2020 stattfinden.

Generell haben wir aufgrund der Coronavirus-Pandemie mit dem nicht zu unterschätzenden Problem zu kämpfen, dass seit dem Frühjahr kaum noch Fortbildungen für all diejenigen Ingenieurinnen und Ingenieure stattgefunden haben, die ihren Verpflichtungen in diesem Bereich nachkommen müssen. Auch in diesem Punkt arbeiten die Kammer und die Ingenieur-Akademie Hessen GmbH gerade fieberhaft an Lösungen, um Ihnen schnellstmöglich genügend Alternativen in Form von Online-Seminaren oder Präsenzveranstaltungen mit Hygienekonzept anbieten zu können.

Damit die Fortbildungsverpflichtungen der Nachweisberechtigten und der Bauvorlageberechtigten in dieser schwierigen Lage auch ihre Berücksichtigung finden, haben wir im Vorstand zudem den Beschluss getroffen, diese Obligationen für 2020 zu halbieren und die von Ihnen für dieses Jahr bereits nachgewiesenen Fortbildungspunkte doppelt anzurechnen. Daneben haben die



Dipl.-Ing. Ingolf Kluge, Präsident der Ingenieurkammer Hessen

Nachweisberechtigten, deren aktueller zweijähriger Fortbildungszeitraum am 31. Dezember 2020 abläuft, nun ein Jahr länger (also bis Ende 2021) Zeit, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

Wir denken, dass wir mit diesen Entscheidungen eine Regelung ganz sowohl in Ihrem Sinne als auch in dem unseres Berufsstandes getroffen haben und harren der Dinge, die uns in den kommenden Monaten noch erwarten. Die nächste, dritte „Corona-Umfrage“ der Bundesingenieurkammer und der Bundesarchitektenkammer (BAK) wird uns weitere Ansatzpunkte liefern, wohin die wirtschaftliche Reise für die hiesigen Ingenieurbüros - und damit für unsere berufliche Existenz - vorerst gehen dürfte. Auch hier gilt es, seitens der Ingenieurkammer Hessen den Dialog mit den zuständigen Vertretern der Politik aufrechtzuerhalten, um unseren Berufsstand mithilfe guter Rahmenbedingungen erfolgreich durch die Krise zu navigieren.

Ihr Ingolf Kluge

Inhalt

Ansprache des Präsidenten	1
Gebäudeenergiegesetz (GEG)	2
Verlängerung der Fortbildungsfristen	4
Zoom Room	5

Gebäudeenergiegesetz (GEG) tritt am 1. November 2020 in Kraft

Nachdem der Bundestag am 19. Juni 2020 das Gebäudeenergiegesetz (GEG) verabschiedet hatte, hat am 3. September 2020 auch der Bundesrat der sich lange in der Schwebelage befindlichen rechtlichen Neuregelung zugestimmt. Ab dem 1. November 2020 tritt damit die „Vereinheitlichung des Energiesparrechts für Gebäude“ in Kraft, wie es in dem Entwurf des Bundeskabinetts offiziell heißt.

Das GEG in seiner jetzt von den beiden Verfassungsorganen beschlossenen Version führt die Energieeinsparverordnung (EnEV), das Energieeinspargesetz (EnEG) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zusammen und gleichzeitig einige Neuerungen ein. So wird im Zuge der Verschmelzung der drei bislang ordnungsrechtlich parallel geltenden Regelwerke beispielsweise der „Solarförderdeckel“ von 52 Gigawatt installierter Leistung aufgehoben. Auch künftig findet somit eine Förderung neuer Solaranlagen über die Ökostromumlage statt.

Innovationsklausel mit Quartiersansatz

Ein weiteres Novum ist die sogenannte „Innovationsklausel“, die innerhalb befristeter Zeiträume fortschrittliche Lösungen ermöglichen soll. Einerseits müssen die Anforderungen an die Energieeffizienz dadurch bis Ende 2025 nicht mehr von jedem einzelnen Gebäude erfüllt werden, sondern lediglich vom gesamten Quartier, in dem sie sich befinden. Zudem erlaubt die Regelung, eine gemeinsame Wärmeversorgung des Viertels zu vereinbaren.

Andererseits ermöglicht die Innovationsklausel aber ebenso, die Einhaltung der GEG-Anforderungen nicht über die Kenngröße „Primärenergiebedarf“, sondern über ein gleichwertiges

System zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen nachzuweisen. Hierbei ist zu beachten, dass der Endenergiebedarf des Gebäudes maximal den 0,75fachen (bei Neubauten) bzw. 1,4fachen (bei Sanierungen) Wert des Endenergiebedarfs des Referenzgebäudes betragen darf.

Verbot von Ölheizungen

Der verabschiedete GEG-Entwurf setzt außerdem das im Zuge des Klimaschutzprogramms 2030 beschlossene Einbauverbot von Ölheizungen ab dem Jahr 2026 weitgehend um, wenn auch mit zahlreichen Ausnahmen. So dürfen mit Heizöl, Gas oder anderen festen fossilen Brennstoffen betriebene Kessel, die ab dem 1. Januar 1991 aufgestellt wurden, nur noch 30 Jahre lang verwendet werden. Bereits vor diesem Zeitpunkt installierte derartige Heizsysteme müssen in diesem Zuge gänzlich außer Betrieb gesetzt werden.

Das Verbot gilt jedoch nicht, wenn Häuser weder per Gas noch per Fernwärme versorgt werden können, sich deren Heizung auch nicht aus regenerativen Energien speisen kann oder die Installation einer Alternative „im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte“ führen würde. Ferner sollen Hybridlösungen im Alt- wie im Neubau auch nach dem Jahr 2026 noch möglich sein.

Energetische Anforderungen an Bestandsgebäude und Neubauten

Für Bestandsgebäude bleibt das energetische Anforderungsprofil weitgehend unverändert. Es wird aber künftig keine Unterscheidung zwischen Erweiterungen mit oder ohne neuen Wärmeerzeuger mehr vorgenommen, da der bisher erforderliche Nachweis

über die Gesamtenergiebilanz des Ausbaus nicht mehr verlangt wird. Zudem sind die detaillierten Regelungen für den Bauteilnachweis der bisherigen EnEV-Anlage 3 in die Tabelle mit den Anforderungswerten aufgenommen worden. Weiterhin gibt es im verabschiedeten GEG-Entwurf nun ebenso energetische Pflichten für die Installation von Dämmschichten auf der Außenseite bereits bestehender Wände.

Auch für die Errichtung neuer Gebäude sollen künftig einheitliche Anforderungen an die Energieeffizienz, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie den baulichen Wärmeschutz gelten, die sich weitgehend an der seit der EnEV 2013 bestehenden Referenzgebäudebeschreibung orientieren. Deren Vorgabe für die technische Ausführung zur Wärmeerzeugung ändert sich jedoch bei Wohngebäuden und Nichtwohngebäudezonen mit bis zu vier Metern Raumhöhe von einem Öl- zu einem Erdgas-Brennwertkessel. Ferner findet eine Erweiterung der Referenzumsetzung für Wohngebäude um Gebäudeautomationssysteme statt. Da die zeitweise geplante Umstellung auf ein sogenanntes „baubares Referenzgebäude“ mit einer Verschärfung der zu verwendenden Techniken wieder verworfen wurde, werden die aktuellen KfW-Förderstandards vorerst weiter Bestand haben.

Anpassungen der Berechnungsverfahren

Für die Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs beruft sich das GEG auf die DIN V 18599: 2018-09. Gleichzeitig soll das alte Berechnungsverfahren nach DIN 4108-6 und DIN 4701-10 für nichtgekühlte Wohngebäude weiterhin bis Ende 2023 gestattet bleiben: Hierfür liegt bislang noch keine überarbeitete Tabellenform zur

aktuellen DIN V 18599 vor. Zudem ist im Gebäudeenergiegesetz ein neues, sich auf die zuvor genannte Norm beziehendes Modellgebäudeverfahren als Fortschreibung der bisherigen EnEV-easy zu finden, das als Nachweismöglichkeit der derzeit gültigen Anforderungen sowohl an die Energieeffizienz als auch an die Nutzung erneuerbarer Energien dient. Für Nichtwohngebäude ändert sich wenig: Hier bleibt das vereinfachte „Einzonenmodell“ erhalten.

Laut GEG können Komponenten, die sich nach den energetischen Bilanzierungsnormen nicht entsprechend abbilden lassen, überdies nun wieder - wie bereits bei der EnEV 2009 - ersatzweise mithilfe von Bauteilen mit ähnlichen energetischen Eigenschaften berechnet werden. Hinsichtlich Wärmebrücken gilt dem GEG nach nun das Beiblatt 2 zur DIN 4108 aus dem Juni 2019, wodurch nun erneut Gleichwertigkeitsnachweise erlaubt sind und sich ferner die neuen, in der DIN V 18599: 2018-09 bereits vorgesehenen pauschalen Wärmebrückenzuschläge anwenden lassen.

Ausstellung von Energieausweisen

Im GEG sind strengere Sorgfaltspflichten für die Anfertigung von Energieausweisen niedergeschrieben. Auf diese Weise soll die Qualität dieser Dokumente verbessert werden. Der Aussteller eines solchen Schriftstückes muss nicht selbst erstellte Berechnungen detailliert einsehen und von Eigentümern zur Verfügung gestellte Angaben sorgfältig prüfen, bevor er auf dieser Basis einen Energieausweis erstellt. Bestehen auch nur die geringsten Zweifel an der Richtigkeit der Werte, so dürfen diese nicht verwendet werden. Ansonsten droht laut GEG ein Bußgeld. Zur Qualitätsverbesserung der Modernisierungsempfehlungen müssen bei Bestandsgebäuden nun Vor-Ort-Begehungen vorgenommen oder zumindest geeignete Fotos verwendet werden, anhand derer eine Beurteilung der



Bild: Alexander Rath / fotolia.de

energetischen Gebäudeeigenschaften möglich ist.

Bei der Anfertigung von Energieausweisen findet laut Gebäudeenergiegesetz keine Unterscheidung zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden mehr statt. Dadurch sind nun auch staatlich anerkannte Techniker und Handwerker zur Ausstellung dieses Dokuments für Nichtwohngebäude berechtigt. Darüber hinaus gibt es im GEG keine musterhaften Energieausweisformulare mehr. Stattdessen werden die Angaben, die in dem Dokument getätigt werden müssen, sehr präzise geregelt, während die Vorlagen der Öffentlichkeit in einer Bekanntmachung der beteiligten Ministerien noch separat zugänglich gemacht werden. Neuerungen sind hierbei neben obligatorischen Angaben von Treibhausgas-Emissionen auch solche zu inspektionspflichtigen Klimaanlagen sowie dem nächsten Inspektionsdatum.

Geschichte des GEG

Bis es zur Verabschiedung des Entwurfes durch den Bundestag und den Bundesrat kam, hatte das Gebäudeenergiegesetz bereits eine bewegte Geschichte hinter sich: Ein erster Versuch,

Energieeinsparverordnung (EnEV), Energieeinspargesetz (EnEG) und Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz (EEWärmeG) zu bündeln, scheiterte bereits im Frühjahr 2017. Der Referentenentwurf der Bundesregierung wurde aufgrund von Bedenken zur Wirtschaftlichkeit des seinerzeit angedachten Niedrigstenergiegebäudestandards zunächst bis zum Ende der vergangenen Legislaturperiode auf Eis gelegt.

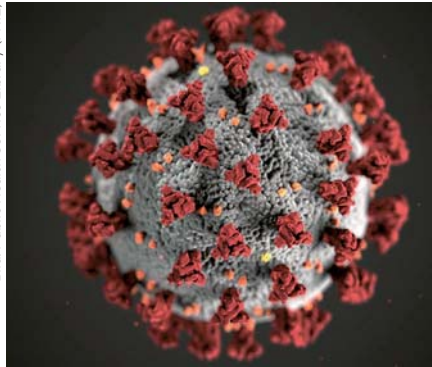
Nachdem sich der Koalitionsvertrag des aktuellen Regierungsbündnisses zur GEG-Einführung unter Beachtung der „aktuellen energetischen Anforderungen für Bestand und Neubau“ bekannt hatte, wurde eine neue Fassung eines „Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude“ von der Bundesregierung am 23. Oktober 2019 beschlossen. Dieser Entwurf wurde mit einigen Änderungen nun auch von Bundestag und Bundesrat abgesegnet und setzt zugleich die Ende Mai 2018 in Kraft getretene EU-Gebäude-richtlinie um, der zufolge sich alle neuen Gebäude in der Europäischen Union ab dem Jahr 2021 auf dem Niveau von Fast-„Null-Energie-Häusern“ befinden müssen.

IngKH-Vorstand beschließt Coronavirus-bedingte Verlängerung der Fortbildungsfristen

Die Coronavirus-Pandemie hat uns im Frühjahr alle völlig unerwartet getroffen und auch Teile unseres Berufsstands aus dem Gleichgewicht gebracht. Auch für fortbildungspflichtige Ingenieurinnen und Ingenieure hatte die Krise bislang Konsequenzen: Seit Frühjahr 2020 haben kaum noch Fortbildungsveranstaltungen stattgefunden, die Ihnen die Möglichkeit gegeben hätten, Ihren Verpflichtungen nachzukommen. Der Ingenieurkammer Hessen und der Ingenieur-Akademie Hessen GmbH ist Ihre Situation bewusst und wir bereiten derzeit Alternativen in Form von Online-Seminaren, Veranstaltungen mit Hygienekonzept etc. vor. Aus diesem Grund gelten seit dem 27. Juli 2020 geänderte Regelungen für den aktuellen Fortbildungszyklus.

Laut § 2 der Fortbildungsrichtlinie der Ingenieurkammer Hessen besteht für Bauvorlageberechtigte und Nachweisberechtigte grundsätzlich ein zweijähriger Fortbildungszeitraum. Der aktuelle Fortbildungszeitraum der **Nachweisberechtigten** (Fachlisten

Bild: Public Health Service Library (PHIL)

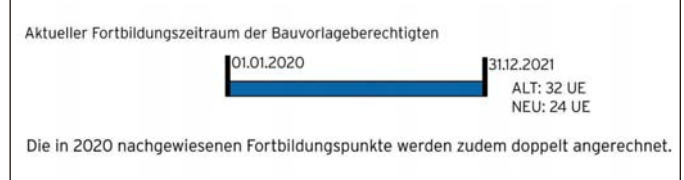


Schallschutz, Standsicherheit, Wärmeschutz, vorbeugender Brandschutz) hat am 1. Januar 2019 begonnen und endet zum 31. Dezember 2020. Innerhalb dieses Zeitfensters müssen jeweils 8 Unterrichtseinheiten (2 je Halbjahr) pro Fachliste eingereicht werden. Hier haben wir die Frist um ein Jahr verlängert: Die für 2020 bestehenden Fortbildungsverpflichtungen können im Kalenderjahr 2021 nachgeholt werden. Zudem haben wir den Umfang der für das Jahr 2020 geforderten Unterrichtseinheiten um die Hälfte reduziert. Darüber hinaus werden die im Jahr 2020 nachgewiesenen Fortbildungspunkte doppelt angerechnet.

Der Fortbildungszeitraum für **Bauvorlageberechtigte** läuft derzeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021. Binnen dieser zwei Jahre müssen sie regulär 32 Unterrichtseinheiten (8 pro Halbjahr) absolvieren. Auch in diesem Punkt hat der Vorstand beschlossen, die Fortbildungsverpflichtung für das Jahr 2020 zu halbieren und die seit Jahresbeginn bereits erworbenen Fortbildungspunkte zweifach anzuerkennen.

Zusammenfassend hat Vorstand der Ingenieurkammer Hessen beschlossen, dass der nach § 2 der Fortbildungsrichtlinie geforderte Fortbildungsumfang für das Jahr 2020 auf die Hälfte reduziert wird. Die für das Kalenderjahr 2020 bestehende Fortbildungsverpflichtung kann im Kalenderjahr 2021 nachgeholt werden. Die im Jahr 2020 nachgewiesenen Fortbildungspunkte werden doppelt angerechnet.

Der Vorstand
der Ingenieurkammer Hessen



Impressum

Herausgeber:

Ingenieurkammer Hessen
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Abraham-Lincoln-Straße 44
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611-97 45 7-0
Fax: 0611-97 45 7-29
E-Mail: info@ingkh.de
Internet: www.ingkh.de

Redaktion:

Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Peter
Starfinger, V.i.S.d.P., RA Manfred
Günther-Splittgerber, Torsten Reitz,
M. A., Mark Erik Bouman, MBA

Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers dar. Die Beilage ist Bestandteil des DIB.

Redaktionsschluss:

12.08.2020

Die DIB-Hessen-Beilage und alle in ihr veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Für den Inhalt der Beiträge ist der jeweilige Autor verantwortlich. Das Veröffentlichungsrecht für die zur Verfügung gestellten Bilder und Zeichnungen ist vom Verfasser einzuholen.

Die IngKH bittet darum, Manuskripte an die Redaktion zu senden. Diese behält sich vor, Beiträge zu kürzen und gegebenenfalls um eine Kontaktadresse des Autors zu ergänzen.

Redaktionsschluss ist jeweils spätestens fünf Wochen vor dem Erscheinungstermin.

Die nächste DIB-Hessen-Beilage erscheint am 19.10.2020.

„Zoom Room“ für Videokonferenzen

Die aktuelle Lage hat es notwendig gemacht, dass immer mehr Termine in Form von Videokonferenzen stattfinden (müssen), damit sie nicht gänzlich ausfallen. Auch die Ingenieurkammer Hessen hat in den vergangenen Wochen bereits etliche Gremien- und Fachgruppensitzungen in dieser virtuellen Form erfolgreich durchgeführt. Speziell für solche Zwecke wurde in der Wiesbadener Geschäftsstelle nun ein eigener „Zoom Room“ eingerichtet, mit dem sich derartige Onlinebesprechungen ab sofort auf professionelle Art und Weise verwirklichen lassen. Mitgliedern steht der Raum nach vorheriger Anmeldung kostenfrei zur Verfügung.



Kammerpräsident Dipl.-Ing. Ingolf Kluge bei einem ausgiebigen Test des neuen „Zoom Room“ der IngKH im Rahmen einer Vorstandssitzung. Foto: Torsten Reitz

Mitgliederversammlung (MGV)

Nach derzeitigem Stand findet die diesjährige Mitgliederversammlung (MGV) der Ingenieurkammer Hessen am 6. November 2020 um 13:00 Uhr in den Räumlichkeiten des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW), Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden statt. Für die Veranstaltung, die unter den aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden wird, gelten besondere Zugangsbedingungen und Randbestimmungen. In Anbetracht der momentanen Lage erfolgen diese Angaben unter Vorbehalt und ohne Gewähr. Über den genauen Ablauf werden wir Sie zeitnah ausführlich im Rahmen der Einladung informieren.

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Ingenieurausweisen

Folgende durch Verlust abhanden gekommene oder nach Erlöschen der Mitgliedschaft und/oder Listenführung oder durch Änderung der Daten nicht zurück gegebene Ingenieurausweise der Ingenieurkammer Hessen werden hiermit für ungültig erklärt:

Dipl.-Ing. Thomas Pfeiffer

Ingenieurausweis der Ingenieurkammer Hessen mit Gültigkeitsdauer bis 30.06.2020

Terminkalender

Die IngKH ist darum bemüht, dass bereits feststehende Termine auch weiterhin Bestand haben. Aufgrund der derzeitigen Lage finden Sitzungen im Zweifelsfall in Form einer Videokonferenz statt. Bitte beachten Sie aus diesem Grund auch die aktuellen Ankündigungen im Internet unter www.ingkh.de.

Fachgruppensitzungen

Fachgruppe Baulicher Brandschutz HBO

21.10.2020, 16:00 Uhr
09.12.2020, 16:00 Uhr

Fachgruppe Honorierung, Vergabe, Marketing

19.11.2020, 16:00 Uhr

Fachgruppe Vermessung und Liegenschaftswesen

15.09.2020, 15:30 Uhr
06.11.2020, 10:30 Uhr

Fachgruppe Energieeffizienz

11.12.2020, 15:00 Uhr

Veranstaltungen

34. Fortbildungsseminar Tragwerksplanung

15.09.2020, Stadthalle, Friedberg

14. Fachplanertag Energieeffizienz

30.09.2020, Kongresshalle, Gießen

18. Fachplanertag Brandschutz

28.10.2020, Stadthalle, Friedberg

Mitgliederversammlung

06.11.2020, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Wiesbaden

Ingenieur-Akademie Hessen GmbH

Eine hundertprozentige Tochter der Ingenieurkammer Hessen



Kurzfristig angesetzte Webinare zu diversen Themenbereichen, finden Sie jeweils aktuell auf unserer Webseite.

Fachplanertage						
50-20	30.09.2020	Gießen	15. Fachplanertag Energieeffizienz IngKH	8	NWS/BVB	100.-/150.-
01-20	28.10.2020	Friedberg	18. Fachplanertag Brandschutz IngKH	8	NBS/BVB	100.-/150.-
Bauphysik						
43-20	23.09.2020	Wiesbaden	Schutz vor Radon in Gebäuden - Strahlenschutzgesetz	4	NBVO/BVB	95.-/120.-
58-20	26.10.2020	Wiesbaden	Schallschutz bei der Gebäudesanierung	8	BVB/NSC	190.-/240.-
51-20	19.11.2020	Wiesbaden	Raumakustik im Planungsalltag - Grundlagen & Beispiel	8	NBVO/NSC	190.-/240.-
72-20	23./24.11.2020	Wiesbaden	Workshop: Wärmebrücken	16	BVB/DENA/NWS	390.-/490.-
Konstruktiver Ingenieurbau						
41-20	16.09.2020	Wiesbaden	Plattenbeulen, Ermüdung, Brandschutz (EC3)	8	NST/BVB	190.-/240.-
46-20	22.09.2020	Wiesbaden	Aluminiumkonstruktionen nach DIN EN 1999 (EC 9)	8	NST/BVB	220.-/260.-
69-20	04.11.2020	Wiesbaden	Verbundbau (EC4)	8	BVB/NST	190.-/240.-
73-20	02.12.2020	Wiesbaden	Weggrößenverfahren: Finite Elemente der Stabstatik	8	BVB/NST	190.-/240.-
Brandschutz						
10-20	ab dem 04.09.2020	Friedberg	Fachplaner Brandschutz IngKH Paket inkl. Workshop und Prüfung	120	NBS/BVB	2.970.-/3.510.-
42-20	17.09.2020	Wiesbaden	Brandschutz im Holzbau Umsetzung und Recht	8	NBS/BVB	190.-/240.-
Recht						
45-20	21.09.2020	Wiesbaden	Bauleiterhaftung	8	NBVO/BVB	190.-/240.-
Soft Skills						
71-20	12.11.2020	Wiesbaden	Modernes Zeit- und Arbeitsmanagement	8	BVB	190.-/240.-
Baumanagement						
96-20	29.09.2020	Online-Seminar	Preisfortschreibung im Wandel	3	BVB/ NBVO	85.-/95.-
63-20	17.11.2020	Wiesbaden	Allgemeine Baustellenorganisation	8	BVB/ NBVO	190.-/240.-
Sonstiges						
97-20	20.10.2020	Online-Seminar	Infoveranstaltung eVergabe Hessen Mobil	3	NBVO/BVB	kostenfrei



Gerne informieren wir Sie regelmäßig über unser aktuelles Seminarprogramm. Anmeldung zum Newsletter über unsere Webseite www.ingah.de oder diesen QR-Code:
* Preise Mitglieder / Sonstige Teilnehmer in Euro + MwSt.

Bei Buchung eines Einzelseminars bis zu 6 Wochen vor Veranstaltungstermin gewähren wir einen **Frühbucherrabatt von 10%** auf den Nettopreis.

Informationen zu den Seminaren und Seminarreihen, Termine und Preise sowie Anmeldung unter: www.ingah.de.
Bei Fragen oder Anregungen kontaktieren Sie uns bitte telefonisch oder per E-Mail.



Ingenieur-Akademie Hessen GmbH / Ingenieurkammer Hessen
Abraham-Lincoln-Str. 44 | 65189 Wiesbaden
Telefon: 0611-450 438 0 | Fax: 0611-450 438 49
www.ingah.de | E-Mail: info@ingah.de

Unsere telefonischen Sprechzeiten:
Dienstag und Freitag 9 bis 12 Uhr
Montag bis Donnerstag 13 bis 16 Uhr